

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23437748



Déposé
24-11-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/11/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0441463529

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **EUPEN ANLAGEN**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Rue de Malmedy 9

des Sitzes : 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN)

Aus einer Urkunde vor Notar Jean-Marie JAKUBOWSKI, in Eupen, vom 22. November 2023, im Wege der Einregistrierung, geht hervor, dass die Generalversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse getroffen hat:

SATZUNGSANPASSUNG

Angesichts der der Änderungen welche durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 eingeführt wurden, beschließt die Generalversammlung die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

„Titel I.-

Rechtsform, Sitz, Gegenstand, Dauer.-

Artikel 1.- Bezeichnung.-

Die Gesellschaft wurde gegründet mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) unter dem Namen „Eupen Anlagen AG“.

Artikel 2.- Sitz.-

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 4700 Eupen, Malmedyer Straße, 9.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates und ohne Änderung der Satzung kann der Sitz innerhalb Belgiens verlegt werden.

Die Bekanntmachung einer Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch eine vom befugten Organ unterzeichnete Erklärung, die zusammen mit einer Abschrift der Bekanntmachung in der Anlage des Belgischen Staatsblattes in die Gesellschaftsakte hinterlegt wird.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates in Belgien oder im Ausland zusätzliche Verwaltungs- oder Betriebssitze gründen, sowie Büros und Zweigstellen eröffnen.

Artikel 3.-Gegenstand.-

Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage in und die Bewirtschaftung von beweglichen und unbeweglichen Gütern. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft auch Aktien, Geschäftsanteile und Obligationen erwerben, besitzen und veräußern.

Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten verrichten, die direkt oder indirekt mit ihrem Gegenstand in Einklang stehen oder die der Erreichung dieses Zwecks förderlich sind; sie kann sich insbesondere an alle gleichartigen, ähnlichen oder mit ihren Interessen in Zusammenhang stehenden Unternehmen beteiligen und an deren Geschäftsführung, Verwaltung und Finanzierung teilnehmen. Sie kann dazu Garantien für andere Gesellschaften stellen oder übernehmen.

Artikel 4.- Dauer.-

Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit gegründet.

Die Gesellschaft kann nur unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen aufgelöst werden.

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/11/2023 - Annexes du Moniteur belge

**Titel II.-
Kapital.-**

Artikel 5.- Gesellschaftskapital.-

Das Gesellschaftskapital beträgt vier Millionen Euro (4.000.000).

Es wird dargestellt durch siebenunddreißigtausend (37.000) Aktien, ohne Nennwert.

Das Gesellschaftskapital ist voll eingezahlt.

Artikel 6.- Kapitalerhöhung – Kapitalherabsetzung.-

Das Gesellschaftskapital kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung unter den für die Satzungsänderungen geforderten Bedingungen durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht werden.

Das Gesellschaftskapital kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung unter den für die Satzungsänderungen geforderten Bedingungen herabgesetzt werden.

Artikel 7.- Vorzugsrecht.-

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlagen wird den Besitzern der alten Aktien ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der neuen Aktien vorbehalten gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Dieses Vorzugsrecht kann allerdings durch die Generalversammlung, die unter der für die Änderung der Satzung vorgesehenen Bedingung und Form entscheidet, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Die Einhaltung dieser Bedingung ist jedoch nicht erforderlich, wenn in einer Versammlung, bei der alle Aktien vertreten sind, einstimmig über die Einschränkung oder die Aufhebung des Vorzugsrechtes entschieden wird.

Ist die Aktie durch Nutznießung belastet, so steht das Vorzugsrecht dem Nackten Eigentümer zu; falls dieser das Vorzugsrecht ganz oder teilweise entsagt, steht es dem Nutznießer zu. Für die in Pfand gegebenen Aktien steht dieses Recht ausschließlich dem Eigentümer-Pfandgeber zu.

Titel III.-

Aktien, Obligationen.

Artikel 8.- Art der Aktien

Die voll eingezahlten Geschäftsanteile sind Namensaktien.

Die Aktien werden dargestellt durch eine Eintragung auf den Namen in den Registern der Gesellschaft.

Das Register der Gesellschaft kann elektronisch geführt werden.

Jedem Aktionär werden ein oder mehrere Zertifikate ausgestellt, die diese Eintragung in den Büchern der Gesellschaft bescheinigen.

Artikel 9.- Nicht voll eingezahlte Aktien – Einzahlungspflicht.-

Die Volleinzahlungspflicht einer Aktie ist unteilbar.

Wenn nicht voll eingezahlte Aktien verschiedenen Personen in Gemeinschaft gehören, dann haftet jeder einzeln für die Zahlung des Gesamtbetrages der fälligen, aufforderbaren Einzahlungen.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt, zu dem eine zusätzliche Einzahlung oder Volleinzahlung fällig wird. Den Aktionären wird mittels Einschreiben das Bankkonto mitgeteilt, auf das die Zahlung durch Überweisung oder Einzahlung zu geschehen hat.

Mit Ablauf der im Benachrichtigungsschreiben gesetzten Frist gerät der Aktionär in Verzug. Ab diesem Moment schuldet er der Gesellschaft Zinsen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Zinssatzes, zuzüglich zwei Prozent.

Solange die fälligen, aufforderbaren Zahlungen auf eine Aktie gemäß dieser Bestimmung nicht stattgefunden haben, bleibt die Ausübung der damit verbundenen Rechte gesperrt.

Verfrühte Volleinzahlungen auf Aktien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Artikel 10.- Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar.

Auf jede Aktie wird nur ein Bevollmächtigter anerkannt.

Artikel 11.- Siegellegung.-

Die Vertreter oder Gläubiger eines Aktionärs können den Geschäftsgang der Gesellschaft weder durch Pfändung noch durch Siegelanlage oder auf sonstige Werte hemmen.

Artikel 12.- Ausgabe von Obligationen.-

Der Verwaltungsrat kann Obligationen ausgeben, die eventuell durch materielle Sicherheiten garantiert sind.

TITEL IV.-

Verwaltung und Vertretung.-

Artikel 13.- Ernennung und Kündigung von Verwaltungsratsmitgliedern.-

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der mindestens aus der durch das Gesetz bestimmten Anzahl an Verwaltern zusammengestellt ist.

Sie werden durch die Generalversammlung gewählt und durch diese abberufen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Zeitdauer von höchstens sechs Jahren bestellt.

Das Mandat endet mit der Generalversammlung.

Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Artikel 14.- Vorsitz.-

Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

Wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, übernimmt das älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.

Artikel 15.- Sitzung des Verwaltungsrates.-

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen, so oft die Interessen der Gesellschaft es erfordern und zwar am Sitz der Gesellschaft oder an dem in der Einberufung angegebenen Ort. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder es verlangen.

Die Einberufung zu einer Versammlung des Verwaltungsrates wird, außer bei dringlicher Notwendigkeit, mindestens fünf ganze Tage vor der Versammlung versandt. Die Einberufung enthält die Tagesordnung.

Artikel 16.- Entscheidungsbildung im Verwaltungsrat.-

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültig beraten und entscheiden über die in der Tagesordnung erwähnten Punkte und nur dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Über die nicht auf der Tagesordnung erwähnten Angelegenheiten kann der Verwaltungsrat nur dann rechtsgültig entscheiden und beraten, wenn alle Mitglieder auf der Sitzung anwesend und damit einverstanden sind. Dieses Einverständnis wird als gegeben betrachtet, wenn aus dem Protokoll hervorgeht, dass kein Einspruch erhoben wurde.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend außer wenn der Verwaltungsrat nur durch zwei Mitglieder zusammengestellt ist.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit seiner Vertretung und seiner Stimmabgabe beauftragen.

Kein Verwaltungsratsmitglied kann mehr als einen dieser Aufträge ausüben und diese sind nur gültig für eine einzige Sitzung, es sei denn, dass dieselben Gegenstände einer Tagesordnung, über die ein Beschluss nicht herbeigeführt werden konnte, auf die Tagesordnung einer darauffolgenden Sitzung gesetzt werden. Die Vollmachten werden als Anlagen zum Protokoll der Verwaltungsratssitzung genommen, in welcher sie vorgelegt werden.

Artikel 17.- Berichterstattung des Verwaltungsrates.-

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll festgehalten und in ein am Sitz der Gesellschaft geführtes Register niedergeschrieben, eingebunden und eingheftet.

Die Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter und außerdem von mindestens der Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

Die Abschriften oder Auszüge von Protokollen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet.

Artikel 18.- Befugnisse des Verwaltungsrates.-

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis für die Durchführung aller erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, die der Verwirklichung des Gesellschaftsgegenstandes dienen, mit Ausnahme der Befugnisse, die durch Gesetz (oder Satzung) der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 19.- Übertragung von Befugnissen und Vollmachten.-

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung und die Vertretung hinsichtlich dieser

Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen übertragen, die Mitglied des Verwaltungsrates sind oder nicht.

Der Verwaltungsrat kann Beauftragte des Verwaltungsrates ernennen und abberufen. Er wählt sie aus seiner Mitte und bestimmt ihre Befugnisse. Der Verwaltungsrat und die Beauftragten für die tägliche Geschäftsführung können, im Rahmen ihrer Befugnisse, besondere und bestimmte Vollmachten an Personen ihrer Wahl geben.

Artikel 20.- Vertretung der Gesellschaft.-

Der Verwaltungsrat kann Beauftragte des Verwaltungsrates ernennen. Er kann die Gesamtheit oder irgendeinen Teil oder einen besonderen Zweig der Geschäfte einem oder mehreren Direktoren oder Prokuristen anvertrauen. Diese kann er aus oder außerhalb seiner Mitte wählen.

Der Verwaltungsrat setzt ihre Befugnisse sowie ihre Vergütung und Gewinnanteile fest, die als Kosten gebucht werden. Er kann sie gegebenenfalls abberufen und durch andere ersetzen.

Jedes die Gesellschaft verpflichtende Schriftstück muss, wenn nicht eine besondere Bevollmächtigung durch den Verwaltungsrat vorliegt, entweder die gemeinsamen Unterschriften von einem Delegierten des Verwaltungsrates und einem Verwaltungsratsmitglied tragen oder die Unterschriften eines Delegierten des Verwaltungsrates zusammen mit derjenigen eines Prokuristen.

Für die laufende und tägliche Geschäftsführung genügt die Unterschrift eines Verwaltungsratsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen oder diejenige von zwei Prokuristen.

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Beauftragten der Gesellschaft das Zeichnungsrecht verleihen.

Gerichtliche Klagen für oder gegen die Gesellschaft werden im Namen der Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch einen Beauftragten des Verwaltungsrates zusammen mit einem Verwaltungsrat oder einem Prokuristen wahrgenommen. Das Gleiche gilt für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen, Berufungen, Revisionen, Kassationsgesuche und so weiter.

Artikel 21.- Vergütungen.-

Die Generalversammlung kann den Verwaltungsratsmitgliedern eine feste Jahresvergütung gewähren; diese Vergütungen werden als Kosten gebucht.

Titel V.-

Aufsicht.

Artikel 22.- Kommissare.-

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird einem oder mehreren Kommissaren übertragen, sobald die Gesellschaft den gesetzlichen Kriterien entspricht, die eine Aufsicht durch einen Kommissar erfordern oder sofern die Generalversammlung dies beschließt.

Titel VI.-

Generalversammlung.-

Artikel 23.- Ordentliche Generalversammlung.-

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jedes Jahr am vierten Dienstag des Monats April um fünfzehn Uhr am Sitz der Gesellschaft statt.

Ist dieser Tag ein Feiertag findet die Versammlung am nächsten Werktag zu gleicher Stunde statt.

Artikel 24. Außerordentliche Generalversammlung.-

Die sonstigen Generalversammlungen finden an dem in der Einberufung angegebenen Tag und Ort statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter.

Artikel 25.- Einladung.-

Die Einladung zu einer Generalversammlung geschieht gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Aktionäre werden schriftlich eingeladen.

Die Einladung enthält die Tagesordnung.

Artikel 26.- Einberufung.-

Der Verwaltungsrat oder der Kommissar, falls einer ernannt ist, kann sowohl eine ordentliche als auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Auf Antrag von Aktionären, die mindestens ein Fünftel aller ausgegebenen Aktien besitzen, muss die

Generalversammlung einberufen werden. In diesem Falle muss der Antrag auf Einberufung den genauen Gegenstand der vorgeschlagenen Tagesordnung bezeichnen, sowie die Namen, Vornamen und den Wohnsitz der Unterzeichneten sowie die Zahl und die Nummern ihrer Aktien. Außerdem muss dem Antrag eine Bescheinigung beigelegt werden, dass die Aktien am Sitz der Gesellschaft oder bei jeder anderen durch den Verwaltungsrat bezeichneten Stelle registriert sind. Die Generalversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die Gegenstand der Tagesordnung bilden.

Artikel 27.- Zulassung zur Versammlung.-

Die Aktionäre müssen den Verwaltungsrat in einer Frist von wenigstens fünf Tagen im Voraus schriftlich (durch Brief oder Vollmacht) davon in Kenntnis setzen, dass sie an der Generalversammlung teilnehmen wollen, und die Anzahl der Aktien angeben, mit der sie an den Abstimmungen teilzunehmen beabsichtigen.

Verwalter und Kommissare sind von diesen Bedingungen befreit.

Artikel 28.- Vertagung der Versammlung.-

Der Verwaltungsrat hat das Recht jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung einmalig drei Wochen zu vertagen, es sei denn, die Versammlung wurde auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre einberufen, die mindestens ein Fünftel des Kapitals vertreten.

Diese Vertagung hebt jeden bereits gefassten Beschluss auf.

Aktionäre, die an der ersten Versammlung nicht teilgenommen haben, werden zur nächsten Versammlung zugelassen, insofern sie die in der Satzung vorgesehenen Bedingungen erfüllt haben. Auf der zweiten Generalversammlung wird die Tagesordnung der ersten Versammlung vollständig abgehandelt.

Artikel 29.- Vertretung der Aktionäre.-

Unbeschadet der Regeln der gesetzlichen Vertretung und insbesondere der gegenseitigen Vertretung der Eheleute, kann jeder Aktionär auf der Versammlung von einem Bevollmächtigten vertreten werden, insofern dieser Bevollmächtigte selbst Aktionär ist und beide die Bedingungen der Satzung erfüllt haben, die für die Zulassung zur Versammlung erforderlich sind.

Rechtspersonen werden durch ein Organ oder durch eine Person vertreten, das/die entweder Aktionär ist, oder dem/der die Vollmacht gemäß den Vorschriften dieses Artikels gegeben wurde.

Artikel 30.- Stimmrecht.-

Vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen gibt jede Aktie Anrecht auf eine Stimme.

Im Fall der Nutznießung einer Aktie, steht die Ausübung des mit dieser Aktie verbundenen Wahlrechts dem Nutznießer zu.

Das Wahlrecht von Aktien, die verpfändet sind, steht dem Eigentümer-Pfandgeber zu.

Artikel 31.-Beschlüsse der Generalversammlung.-

Mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Fälle und ungeachtet der Zahl der vertretenen Aktien, werden gültige Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmenhaltungen, Blancostimmen und ungültige Stimmen werden in der ordentlichen und in der außerordentlichen Generalversammlung für die Punkte der Tagesordnung, die keine Satzungsänderung beinhalten, bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 32.- Beschlüsse außerhalb der Tagesordnung-Abänderungsanträge.-

Über die Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Generalversammlung nicht rechtsgültig beraten oder entscheiden.

Nicht in der Tagesordnung enthaltene Punkte können nur in einer Versammlung beraten werden, in der alle Aktien vertreten sind und wenn dies einstimmig beschlossen wird. Die erforderliche Einstimmigkeit ist gegeben, wenn im Protokoll der Versammlung kein Einspruch vermerkt ist.

Artikel 33.- Geschäftsausschuss.-

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates nimmt den Vorsitz der Generalversammlung wahr.

Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär, der außerhalb der Aktionäre gewählt werden kann. Die Versammlung wählt zwei Stimmzähler.

Die in diesem Artikel aufgezählten Personen bilden den Geschäftsausschuss.

Artikel 34.-Protokoll.-

Die Beschlüsse der Versammlung werden in Protokollen festgehalten, die durch den Vorsitzenden

der Versammlung, den Schriftführer, die Stimmzähler und durch die Aktionäre, die es verlangen, unterzeichnet werden.

Die Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet.

Titel VII.-

Jahresabschluss-Ergebnisverwendung

Artikel 35.- Geschäftsjahr-Jahresabschluss.-

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Bücher und Unterlagen abgeschlossen. Der Verwaltungsrat erstellt ein Inventar sowie den Jahresabschluss gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen.

Falls notwendig und insofern anwendbar, übergibt der Verwaltungsrat mindestens einen Monat vor der Jahresversammlung die Unterlagen mit dem Jahresbericht an die Kommissare, welche den durch das Gesetz vorgesehenen Bericht erstellen müssen.

Artikel 36.- Zahlung von Dividenden.-

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt und die Art und Weise für die Auszahlung der Dividenden. Die Auszahlung muss innerhalb eines Jahres nach der Jahresversammlung ausgezahlt werden, auf der der Betrag bestimmt wurde.

Titel VIII.-

Artikel 37.- Liquidation.-

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die Gesellschaft aufgelöst werden.

Artikel 38.- Ernennung der Liquidatoren.-

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, gleichgültig aus welchem Grund, bestellt die Generalversammlung die Liquidatoren, bestimmt ihre Rechte und setzt die Art der Liquidation fest. Die Generalversammlung hat hierbei die weitestgehenden Rechte.

Artikel 39.- Verteilung der Liquidationsmasse.-

Die Liquidationsmasse wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verteilt.

Titel IX.-

Allgemeine Bestimmungen.-

Artikel 40.- Wahl des Domizils.-

Jedes im Ausland wohnende Mitglied des Verwaltungsrates ist verpflichtet, für alles, was mit der Ausführung dieser Satzung zusammenhängt, in Belgien Domizil zu wählen.

Unterbleibt die Wahl eines Domizils, so gelten von Rechts wegen als gewähltes Domizil der Sitz und die Geschäftsräume der Gesellschaft, wohin alle Benachrichtigungen, Aufforderungen, Ladungen und Zustellungen gültig erfolgen können.

Artikel 41.- Allgemeine Bestimmungen.-

Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, gilt das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen.“

Erklärungen bezüglich der Vorladungs- und Abstimmungsformalitäten:

Der Verwaltungsrat erklärt:

- dass die Vorladungen, die die gegenwärtige Tagesordnung enthalten haben, in Übereinstimmung mit der Satzung und den Vorschriften des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen per Einschreibebrief an die Aktionäre erfolgt ist;
- dass um an dieser Versammlung teilnehmen zu können, die anwesenden oder vertretenen Aktionäre den Satzungsvorschriften entsprochen haben.
- dass von den siebenundreißigtausend (37.000) Aktien 37.000 Aktien vertreten sind.
- dass die Generalversammlung über Satzungsänderungen nur dann gültig beschließen kann, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist und der Vorschlag drei Viertel der

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorberhalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/11/2023 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

abgegebenen Stimmen vereint.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig.

Alle Beschlüsse sind einstimmig angenommen worden.

Die Versammlung erteilt der Verwaltung die weitgehendsten Vollmachten zur Durchführung der Beschlüsse.

Ferner erteilt die Generalversammlung dem unterzeichneten Notar Vollmacht, die entsprechende Koordinierung der Statuten zu erstellen

Zeitgleich hinterlegt:

Ausfertigung der Urkunde Koordinierte Satzungen

Der Notar, Jean-Marie JAKUBOWSKI